

## KANTON AARGAU



A. Schulordnung für die Volksschulen	AG GB I 1
und Reglemente für die Primar-,	AG GC III 1
Sekundar- und Bezirksschulen	AG GD I 4

1964

Pestalozzianum  
ZÜRICH

## Schulordnung für die Volksschulen

Vom 20. Februar 1964

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 93 des Schulgesetzes vom 20. November 1940,

beschließt:

### *I. Schüler*

#### § 1

<sup>1</sup> Die Schüler und Schülerinnen, nachstehend Schüler genannt, sind verpflichtet, die Schule regelmäßig und zur festgesetzten Zeit zu besuchen. Schulbesuch

<sup>2</sup> Verspätungen werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung als Versäumnisse eingetragen.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Schüler haben sich unverzüglich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten. Schulweg

<sup>2</sup> Für Unfälle, die sich aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben, kann die Haftung abgelehnt werden.

#### § 3

Den Schülern ist untersagt, sich ohne Erlaubnis der Lehrer vom Schulareal zu entfernen. Pause

## § 4

- Ordnung und Reinlichkeit
- <sup>1</sup> Die Schüler sollen sauber und schicklich gekleidet in die Schule kommen.
- <sup>2</sup> Ungepflegte Schüler sind vom Lehrer zu Ordnung und Reinlichkeit zu verhalten.

## § 5

- Hausaufgaben
- Die Hausaufgaben sind von den Schülern sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

## § 6

- Lehrmittel und Schulmaterialien
- <sup>1</sup> Die Schüler haben zum Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen.
- <sup>2</sup> Beschädigte Lehrmittel werden auf Kosten der Eltern instandgestellt, verlorene sind zu ersetzen.

## § 7

- Benehmen
- <sup>1</sup> Die Schüler haben die Weisungen der Lehrer und die Anordnungen des Schulhausabwartes zu befolgen.
- <sup>2</sup> Sie müssen gegen jedermann aufrichtig und höflich sein; grobes Reden, Streit und Unverträglichkeit sind zu vermeiden.
- <sup>3</sup> Das Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern, in den Gängen und im Treppenhaus ist verboten.

## § 8

- Genußmittel, Schundliteratur
- <sup>1</sup> Das Rauchen und der Genuß von Alkohol sind den Schülern verboten.
- <sup>2</sup> Die Eltern haben überdies zu bedenken, daß Schleckern von Süßigkeiten und Lesen von Schundliteratur zur Sucht werden und die jungen Menschen körperlich und seelisch schädigen können.

## § 9

- Besuch von Anlässen, gelegentliche Mitwirkung
- <sup>1</sup> Der Besuch von Tanz- und Vereinsanlässen, Kinotheatern und Abendveranstaltungen ist den Schülern verboten.
- <sup>2</sup> Nach Einbruch der Nacht gehören die Schüler ins Elternhaus. Die Eltern haben dafür besorgt zu sein, daß ihre Kinder die ausreichende Nachtruhe finden können.
- <sup>3</sup> Es ist dem Verantwortungsbewußtsein der Eltern anheimgestellt, ihren Kindern ausnahmsweise den Besuch von geeigneten Anlässen oder die gelegentliche Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen zu gestatten.

## § 10

<sup>1</sup> Den Schülern ist die Mitwirkung in den Vereinen Erwachsener verboten.

Jugend-  
organisation  
und Vereine

<sup>2</sup> Durch die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen dürfen die Leistungen des Schülers und ein geordneter Schulbetrieb nicht behindert werden (siehe auch § 20 hienach).

## § 11

<sup>1</sup> Die Kräfte des Kindes dürfen durch die Mithilfe im elterlichen Betrieb sowie durch Arbeit in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie nicht überfordert, und es dürfen die Schulleistungen nicht gefährdet werden.

Mithilfe in  
Betrieben

<sup>2</sup> Die einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer sind zu beachten.

## § 12

Das Absenzenwesen ist in der Absenzenordnung geregelt.

Absenzen

## § 13

<sup>1</sup> Die Schüler haben den Unterricht grundsätzlich bis zum Abschluß des Schuljahres zu besuchen.

Entlassung  
aus der  
Volksschul-  
pflicht

<sup>2</sup> Abgeschlossen wird das Schuljahr mit der Schlußprüfung, die zwischen dem 15. März und dem 15. April stattzufinden hat. Ein Schulaustritt vor dem 15. März bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion (§ 1 Abs. 4 des Schulgesetzes).

<sup>3</sup> Die Schulpflege ist ermächtigt, Schüler ausnahmsweise vor der Schlußprüfung, jedoch erst nach dem 15. März aus der Schulpflicht zu entlassen.

## II. Lehrer

## § 14

<sup>1</sup> Der Lehrer hat sich auf den Unterricht vorzubereiten und die im Stundenplan festgesetzte Zeit einzuhalten.

Allgemeine  
Pflichten

<sup>2</sup> Er soll die Schüler am Unterrichtsstoff erziehen und sie in ihrer Entwicklung fördern.

<sup>3</sup> Sein Benehmen gegen die Schüler sei freundlich und würdig; Bloßstellung und verletzende Äußerungen sind zu unterlassen.



## § 15

Weiter-  
bildung

- <sup>1</sup> Die eigene Weiterbildung hat dem Lehrer ein stetes Anliegen zu sein.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen ist obligatorisch.
- <sup>3</sup> Er darf jährlich an zwei Halbtagen seinen Unterricht ausfallen lassen, um andere Schulabteilungen zu besuchen.

## § 16

Hausaufgaben  
und Probe-  
arbeiten

<sup>1</sup> Hausaufgaben dürfen in der 1. und 2. Klasse nur in bescheidenem Umfang, in den folgenden Klassen nur unter Vermeidung einer Überlastung erteilt werden.

<sup>2</sup> An den Bezirksschulen haben Rektor und Klassenlehrer darüber zu wachen, daß die Fachlehrer sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben verständigen.

<sup>3</sup> Vom Vortag eines Sonn- oder allgemeinen Feiertages auf den nächsten Schultag und über die Ferien dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.

<sup>4</sup> Schriftliche Probearbeiten sind über ein ganzes Semester zu verteilen; eine Häufung derselben in den letzten Wochen vor der Zeugnisabgabe ist zu vermeiden.

## § 17

Beziehung  
zum  
Elternhaus

<sup>1</sup> Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Der Lehrer ergänzt die elterliche Erziehung durch Belehrung und Unterricht.

<sup>2</sup> Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus sind durch Aussprachen, Elternabende, Berichte, Einladungen zu Schulbesuchen und Examen zu pflegen.

<sup>3</sup> Eine Aussprache ist vor allem dann notwendig, wenn das Verhalten und die Leistungen eines Schülers dazu besondern Anlaß geben.

## § 18

Besondere  
Pflichten

Besondere Obliegenheiten des Lehrers sind:

- a) Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien sowie Betreuung der Schulbibliothek und der Sammlungen seiner Klasse; besondere zusätzliche Regelungen bleiben den Gemeinden vorbehalten.
- b) Verwahrung der Zeugnisse, der Personalakten, der ärztlichen Schülerkarten und der Zahnkontrollhefte.

- c) Unterstützung des Schularztes und des Schulzahnarztes bei der Führung der Kontrollen.
- d) Meldung der Schülerunfälle.
- e) Beteiligung an der Pausenaufsicht.
- f) Führen der Schulchronik, der Absenzenkontrolle und der Personalakten.
- g) Einschreiten gegen ungehöriges Benehmen von Schülern außerhalb der Schule, insbesondere auf dem Schulwege.

### *III. Disziplinarbestimmungen*

#### § 19

<sup>1</sup> Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Bestrafung von Unfleiß und Nachlässigkeit können vom Lehrer, wenn Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel erfolglos geblieben sind, vor allem folgende erzieherische Strafen und Maßnahmen angewandt werden:

Strafen

- a) Strafarbeiten von zweckmäßiger Art und in angemessenem Umfang; sie sind durch den Lehrer zu kontrollieren. Das wiederholte Abschreiben eines Textes ist beispielsweise als unzweckmäßiges Strafmittel zu vermeiden.
- b) Arrest bis zu zwei Halbtagen unter Aufsicht eines Lehrers. Sonntagsarrest ist unstatthaft.
- c) Bemerkung ins Zeugnis, wenn schriftliche Mitteilung an die Eltern erfolglos geblieben ist.
- d) Überweisung des fehlbaren Schülers an den Rektor (Bezirksschule).
- e) Überweisung an die Schulpflege.

<sup>2</sup> Bei Ausübung seiner Strafbefugnisse soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren.

<sup>3</sup> Kollektivbestrafungen sind zu unterlassen.

### *IV. Schulpflege und Inspektorat*

#### § 20

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulpflege und der Inspektoren sind in § 75 bzw. § 80 des Schulgesetzes umschrieben.

Aufgaben

<sup>2</sup> Die Schulpflege übt die im Interesse der Schule liegende Aufsicht aus und hat die Befugnis, Gebote und Verbote über das Verhalten der

Schüler in und außerhalb der Schule aufzustellen, soweit sie im Interesse eines geordneten Schulbetriebes notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere eine örtliche Schul- und Hausordnung erlassen mit Einbezug der §§ 1—13 hievor.

### § 21

Aufsichtspflicht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Schulpflege hat, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, auch außerhalb der Examen die Schulabteilungen zu besuchen.

<sup>2</sup> Werden Schulbehörden Fälle ungehörigen Benehmens von Schülern außerhalb der Schule bekannt, so haben sie in geeigneter Weise einzuschreiten und die im Interesse der Erziehung gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

<sup>3</sup> Liegt ein deliktischer Tatbestand vor, so handelt die Schulpflege als richterliche Instanz im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozeßordnung) vom 11. November 1958 und der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959.

<sup>4</sup> Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch Arbeiten außerhalb der Schule und durch Mitwirkung in Jugendorganisationen so belastet werden, daß sie die von der Schule angeordneten Hausaufgaben nicht oder nicht richtig auszuführen imstande sind oder an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

### § 22

Privatschulen

Die Schulpflegen haben unter Mitwirkung der Inspektoren die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob Schülern, welche eine Privatschule besuchen oder einen individuellen Privatunterricht genießen, der Lehrstoff der aargauischen Volksschule vermittelt wird.

### § 23

Schülerbibliothek

<sup>1</sup> Die Schulpflegen haben die Errichtung und die Äufnung der Schülerbibliothek zu veranlassen und deren Benützung zu fördern.

<sup>2</sup> Die Inspektoren beaufsichtigen den Vollzug.

### § 24

Schullokale

<sup>1</sup> Die Schulpflegen sind für den zweckdienlichen laufenden Unterhalt und die Reinigung der Schullokale sowie der Außenanlagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Während der Unterrichtszeit dürfen die Schullokale und Außenanlagen nicht zu schulfremden Zwecken verwendet werden.



<sup>3</sup> Außerhalb der Unterrichtszeit darf die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Außenanlagen zu schulfremden Zwecken nur bewilligt werden, wenn Gewähr dafür besteht, daß der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Über solche Bewilligungen entscheidet die Schulpflege.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Beanspruchung von Einrichtungen der Gemeinde zu militärischen Zwecken.

## V. Schlußbestimmungen

### § 25

<sup>1</sup> Abschnitt I dieser Schulordnung ist den Eltern im Wortlaut auszuhändigen und den Schülern zu Beginn jedes Schuljahres auf geeignete Weise bekanntzugeben.

Bekanntgabe  
der Schul-  
ordnung an  
die Schüler

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erläßt zum Vollzug dieser Vorschrift ein Kreisschreiben.

### § 26

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Schulordnung vom 27. Juni 1867.

Aufhebung  
bisheriger Be-  
stimmungen

<sup>2</sup> Deren Vorschriften bleiben noch anwendbar auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen.

### § 27

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1964/65 in Kraft. Inkrafttreten

Aarau, den 20. Februar 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:

A. RICHNER

Der Staatsschreiber i. V.:

ROHNER